

24.06.96**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - In**zu **Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Der federführende **Rechtsausschuß (R)**
und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R
In

1. Der Bundesrat verweist auf den von ihm eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich) in BR-Drs. 633/95 (Beschluß) und die darin enthaltenen Änderungsvorschläge zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

In

2. Darüber hinaus sind folgende Änderungen erforderlich:

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, Nr. 16, Nr. 16a - neu -, Nr. 17 (§ 31 Abs. 2 Nr. 3, § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 117 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 OWiG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b ist in § 31 Abs. 2 Nr. 3
das Wort "zweitausend"

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

(noch Ziffer 2)

durch das Wort "dreitausend"
zu ersetzen.

- b) In Nummer 4 ist in § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2
das Wort "zweitausend"
durch das Wort "dreitausend"
zu ersetzen.
- c) In Nummer 16 ist in § 111 Abs. 3 und § 113 Abs. 3
das Wort "zweitausend"
durch das Wort "dreitausend" und
das Wort "eintausend"
durch das Wort "eintausendfünfhundert"
zu ersetzen.
- d) Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:
'16a. In § 112 Abs. 2 und in § 117 Abs. 2 wird jeweils das Wort
"zehntausend" durch das Wort "zwanzigtausend" ersetzt.'
- e) In Nummer 17 ist in § 119 Abs. 4
das Wort "zweitausend"
durch das Wort "dreitausend"
zu ersetzen.

Begründung:

In der Folge der in Artikel 4 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs vorgesehenen Anhebung der regelmäßigen Obergrenze des Bußgeldrahmens von 1.000 DM auf 3.000 DM ist auch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4, 16 und 17 des Regierungsentwurfs anzupassen sowie nicht nur bei § 119 Abs. 4 OWiG (wie in Artikel 1 Nr. 17 des Regierungsentwurfs vorgesehen), sondern auch in § 112 Abs. 2, § 117 Abs. 2 OWiG die Obergrenze des Bußgeldrahmens von 10.000 DM auf 20.000 DM anzuheben.